

**Rechtssache C-790/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

24. Oktober 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel Braşov (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

14. Oktober 2019

**Angeklagte:**

LG

MH

**Andere Parteien des Verfahrens:**

Parchetul de pe lângă Tribunalul Braşov

Agenția Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Braşov

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufungen des Parchetul de pe lângă Tribunalul Braşov (Staatsanwaltschaft beim Landgericht Braşov, Rumänien, im Folgenden: Staatsanwaltschaft), des Angeklagten LG und der Nebenklägerin Agenția Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Braşov (Staatliche Steuerverwaltungsagentur – Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Braşov, Rumänien, im Folgenden: Steuerverwaltung), gegen das Strafurteil des Tribunalul Braşov (Landgericht Braşov, Rumänien, im Folgenden: Landgericht) vom 15. November 2018

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Ersuchen nach Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 1 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2015/849

## **Vorlagefrage**

Ist Art. 1 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass die Person, die die materielle Handlung vornimmt, die den Tatbestand der Geldwäsche erfüllt, immer eine andere Person ist als diejenige, die die Vortat begeht (die vorgelagerte Tat, aus der das Geld stammt, das Gegenstand der Geldwäsche ist)?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Art. 1 Abs. 1 und 2 Buchst. a bis d

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, Art. 1 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. a bis d

## **Angeführte nationale Bestimmungen und einschlägige Rechtsprechung**

Art. 29 der Legea nr. 656/2002 pentru prevenirea și sancționarea spălării banilor (Gesetz Nr. 656/2002 zur Vermeidung und Bestrafung der Geldwäsche), veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 904 vom 12. Dezember 2002 mit späteren Änderungen und Ergänzungen

Zum Zeitpunkt der Tatbegehung lautete Art. 29 Abs. 1:

„Folgende Handlungen erfüllen den Straftatbestand der Geldwäsche und werden mit Freiheitsstrafe von drei bis zwölf Jahren bestraft:

- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus der Begehung von Straftaten stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder zum Zwecke der Unterstützung der Person, die die Straftat begangen hat, aus der die Vermögensgegenstände stammen, damit diese der Strafverfolgung, der Verurteilung oder der Strafvollstreckung entgeht;
- b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus der Begehung von Straftaten stammen;

c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus der Begehung einer Straftat stammen.“

Entscheidung Nr. 418 der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien, im Folgenden: Verfassungsgerichtshof) über die Einrede der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen von Art. 29 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 656/2002 zur Vermeidung und Bestrafung der Geldwäsche und zur Einführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in ihrer Auslegung durch die Entscheidung Nr. 16 der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien, im Folgenden: Oberster Kassations- und Gerichtshof) vom 8. Juni 2016 über den Erlass einer Vorabentscheidung zur Klärung von Rechtsfragen betreffend den Straftatbestand der Geldwäsche

Legea nr. 129/2019 din 11 iulie 2019 pentru prevenirea și combaterea spălării banilor și finanțării terorismului, precum și pentru modificarea și completarea unor acte normative (Gesetz Nr. 129/2019 vom 11. Juli 2019 zur Vermeidung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsakte), veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 589 vom 19. Juli 2019 (Gesetz, das zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtshofs im Wege der Vorabentscheidung noch nicht veröffentlicht worden war)

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im ersten Rechtszug verurteilte das Landgericht den Angeklagten LG zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, die nach Art. 81 ff. des früheren Strafgesetzbuchs (dem für den Angeklagten günstigeren Strafgesetz) zur Bewährung ausgesetzt wurde, wegen Geldwäsche im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 656/2002 unter Anwendung von Art. 41 Abs. 2 des früheren Strafgesetzbuchs in 80 Fällen. Dieses Gericht stellte außerdem das Strafverfahren gegen LG wegen Steuerhinterziehung ein, da dieser den Schaden beglichen hatte. Die Angeklagte MH wurde vom erstinstanzlichen Gericht freigesprochen, da es an der Voraussetzung der Schuldhaftigkeit fehle, denn es sei nicht erwiesen, dass sie davon Kenntnis gehabt habe, dass LG aus einer Steuerhinterziehung stammende Gelder gewaschen habe.
- 2 Das Landgericht gelangte zu der Überzeugung, dass LG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer Steuerhinterziehung begangen und die aus dieser Straftat erlangten Gelder gewaschen habe. So habe er es im Zeitraum 2009 bis 2013 unterlassen, Steuerunterlagen in die Buchführung der SC Vinalcool Brașov SA aufzunehmen, die belegten, dass Zahlungen der Medofta SRL und der Reproflex SRL für die Vermietung von Gewerberäumen eingegangen seien. Um gegenüber den Vertretern der Medofta SRL und der Reproflex SRL den Eindruck legaler Geschäfte aufrechtzuerhalten, habe LG diese gebeten, die der Vinol Brașov SA

geschuldeten Geldbeträge auf ein Konto der Arta Romana SRL zu überweisen, deren Inhaberin die Angeklagte MH – die Lebenspartnerin von LG – sei, mittels eines Forderungsabtretungsvertrags zwischen LG, der Vinalcool Braşov SA und der Arta Romana SRL. Der überwiesene Betrag habe sich auf 512 301,15 rumänische Lei (RON) belaufen und sei über MH in den Besitz von LG übergegangen, indem das Geld von beiden Angeklagten in bar am Bankschalter oder Bankautomaten abgehoben worden sei. LG habe also die Gelder gewaschen, die er selbst aus der Straftat der Steuerhinterziehung – der Vortat – erlangt habe.

- 3 Gegen dieses Urteil legten die Staatsanwaltschaft, LG und die Steuerverwaltung als Nebenklägerin beim vorlegenden Gericht Berufung ein. LG nahm die eingelegte Berufung später zurück.
- 4 Die Staatsanwaltschaft beanstandete das Urteil u. a. wegen des ihrer Meinung nach unbegründeten Freispruchs der Angeklagten MH.
- 5 Die Nebenklägerin beanstandete das Urteil wegen der teilweisen Zurückweisung ihrer zivilrechtlichen Forderungen.

Da das vorliegende Gericht, die Curtea de Apel Braşov (Berufungsgericht Braşov, Rumänien), die Auslegung einiger Bestimmungen der Richtlinie 2015/849 für erforderlich hält und keine einschlägige Rechtsprechung gefunden hat, hat es von Amts wegen die Anrufung des Gerichtshofs im Wege der Vorabentscheidung zur Diskussion der Parteien gestellt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 Die Staatsanwaltschaft hat sich gegen eine Anrufung des Gerichtshofs ausgesprochen. Die Voraussetzungen von Art. 267 AEUV seien nicht erfüllt. Außerdem sei die Richtlinie 2015/849 nicht in rumänisches Recht umgesetzt worden, obwohl die Umsetzungsfrist 2017 abgelaufen sei, und die Taten seien vor dem Erlass dieser Richtlinie begangen worden. Die Richtlinie erfülle die Kriterien der *Acte-clair*-Doktrin, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelt worden sei, und es gebe eine Kontinuität hinsichtlich der auf Unionsebene erlassenen Rechtsakte, da der materielle Gehalt derselbe sei.
- 7 Die Angeklagten haben der Anrufung des Gerichtshofs zugestimmt.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Die geltende und die aufgehobene Richtlinie definieren die Geldwäsche für alle Begehungsalternativen auf ähnliche Weise. Die Bestimmungen, in denen die Tat definiert ist, wurden fast identisch in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen, während die Unterschiede hinsichtlich der Tatbestandsmäßigkeit, der Rechtswidrigkeit und der Schuldhaftigkeit der Straftat unerheblich sind. Es besteht jedoch Uneinigkeit bei der Auslegung der innerstaatlichen

Rechtsvorschriften, da die Gerichtspraxis unterschiedliche Lösungen anbietet. Demnach sind die im vorliegenden Rechtsstreit vorstellbaren Lösungen diametral entgegengesetzt, je nachdem, ob das Hauptmerkmal der Tatbestandsmäßigkeit gegeben ist oder nicht.

- 9 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts kann der Täter der Geldwäsche in jeder Behebungsalternative nicht mit dem Täter der Vortat identisch sein.
- 10 Es verweist u. a. auf zwei Entscheidungen des Obersten Kassations- und Gerichtshofs: die Entscheidung Nr. 147/2011, wonach „Täter der beiden Straftaten ... nicht ein- und dieselbe Person sein [kann]“, und die Entscheidung Nr. 836/2013, mit der nur im Hinblick auf die in Art. 23 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 656/2002 vorgesehene Behebungsalternative entschieden wurde, dass „der an der Vortat Beteiligte ... nicht Täter der Geldwäsche sein [kann]“, da sonst „der Grundsatz *ne bis in idem* verletzt wird“. Insoweit können noch weitere Entscheidungen des Obersten Kassations- und Gerichtshofs und anderer nationaler Gerichte angeführt werden, in denen ausgeschlossen wird, dass der Täter der Geldwäsche dieselbe Person sein kann, die Täter der Vortat ist.
- 11 Auf der anderen Seite hat sich der Oberste Kassations- und Gerichtshof zu diesen Gesetzesbestimmungen in der Entscheidung Nr. 16/2016 geäußert, in der er die Anrufung zur Entscheidung von Rechtsfragen zugelassen und u. a. entschieden hat, dass der Täter einer Geldwäsche auch der Täter der Straftat sein kann, aus der die Vermögensgegenstände stammen. In der Begründung dieser Entscheidung hat der Oberste Kassations- und Gerichtshof ausgeführt, dass „[d]ie Bestimmungen von Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 656/2002, in denen die Geldwäsche definiert ist, ... sich auf die Kenntnis von der Herkunft der Vermögensgegenstände [beziehen], eine Voraussetzung, die erfüllt ist, wenn eine Person sowohl Täter der Geldwäsche als auch Täter der Straftat ist, aus der die Vermögensgegenstände stammen“.
- 12 Zu diesen Gesetzesbestimmungen hat sich auch der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung Nr. 418/2018 geäußert. Er hat festgestellt, dass die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 656/2002 in ihrer Auslegung durch die Entscheidung Nr. 16/2016 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs verfassungswidrig seien, soweit es um die Tätereigenschaft gehe. So „[kann] der Täter ... der Haupttat ... nicht der Täter der Geldwäsche sein“. Die Wendung „in Kenntnis der Tatsache, dass die Vermögensgegenstände aus der Begehung von Straftaten stammen“ in der Strafnorm schließe die Personen, die an der Begehung der Straftat beteiligt gewesen seien, aus der die Vermögensgegenstände stammten, aus dem Kreis der Täter aus.
- 13 Mit dem Gesetz Nr. 656/2002 in seiner neu veröffentlichten Fassung mit späteren Änderungen und Ergänzungen werden nach den Angaben an dessen Ende die Bestimmungen der Richtlinie 2005/60 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

- 14 Sowohl der Wortlaut der Richtlinie (in jeder der aufeinanderfolgenden Formen) als auch der Wortlaut des nationalen Gesetzes enthalten die Voraussetzung „in Kenntnis der Tatsache, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen“, die das vorlegende Gericht in semantischer, grammatischer und teleologischer Hinsicht prüft. Es kommt zu dem Ergebnis, dass eine Täteridentität bei diesen beiden Straftaten nicht möglich ist.
- 15 Das vorlegende Gericht verweist auch auf die englische Fassung der Richtlinie und zieht sodann eine Parallele zwischen dem System des Common law und dem romanisch-germanischen Rechtssystem, unter Bezugnahme auf die Strafgesetzbücher Italiens, Spaniens und der Niederlande sowie auf Literaturstellen.
- 16 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall die *Acte-clair*-Doktrin nicht anwendbar ist, da sowohl die Literatur als auch die Gerichtspraxis zu dieser Frage unterschiedliche Lösungen anbieten.
- 17 Rumänien hat die Richtlinie 2015/849 zwar nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist umgesetzt, sondern erst mit dem Gesetz Nr. 129/2019 vom 11. Juli 2019, das nach der Entscheidung vom 25. Juni 2019, den Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung anzurufen, erlassen wurde, doch ist die Frage dem Gerichtshof in Bezug auf diesen Rechtsakt vorzulegen, zumal es bei den Bestimmungen von Art. 1, in denen die Geldwäsche definiert ist, keine Unterschiede gibt.